

Bekanntmachung

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AK“-Fischerei“ gemäß Beschluß des Stadtrates vom 28.06.2000

Aufgrund des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 28.06.2000 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und behält die Bezeichnung „AK“-Fischerei“. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Bamberg:

Fl.Nrn.:

641/2, 641/3, 642, 643, 664, 665, 666, 667/2, 667/3, 668, 669, 670, 671, 672, 674, 675, 676, 676/2, 680, 2775/17, 2775/18, 2775/19, 2775/20, 2775/21, 2775/26, Teil aus 639, 691/2.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 07.06.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Be-

standteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummer gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmun-

gen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Bauge-

setzbuches finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

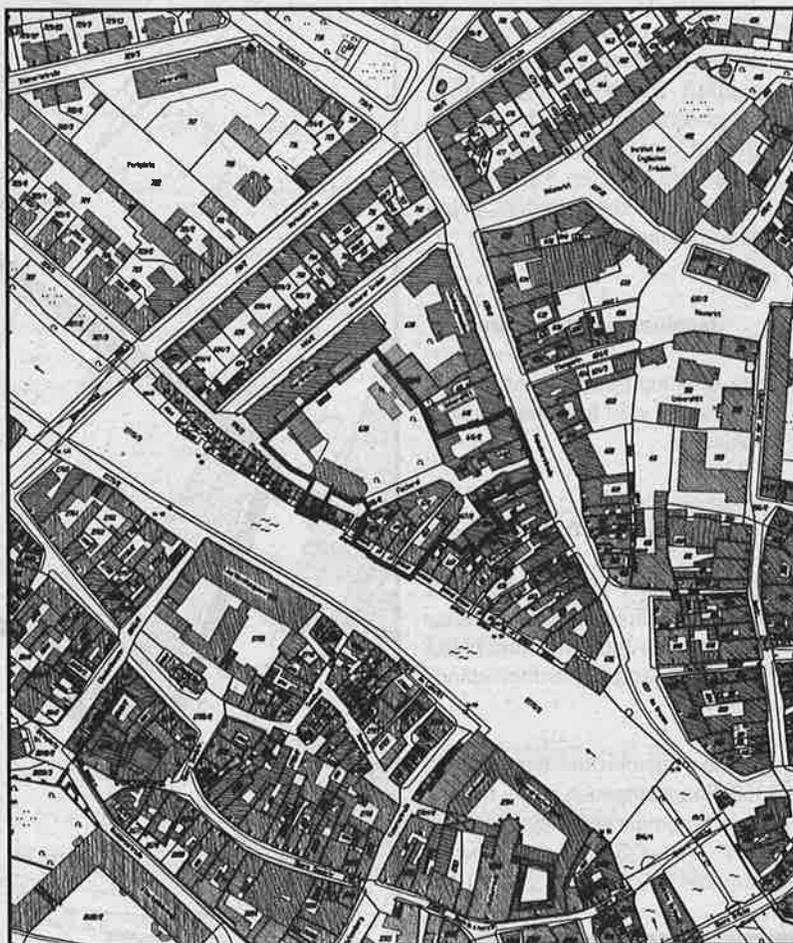
§ 4

In-Kraft-Treten

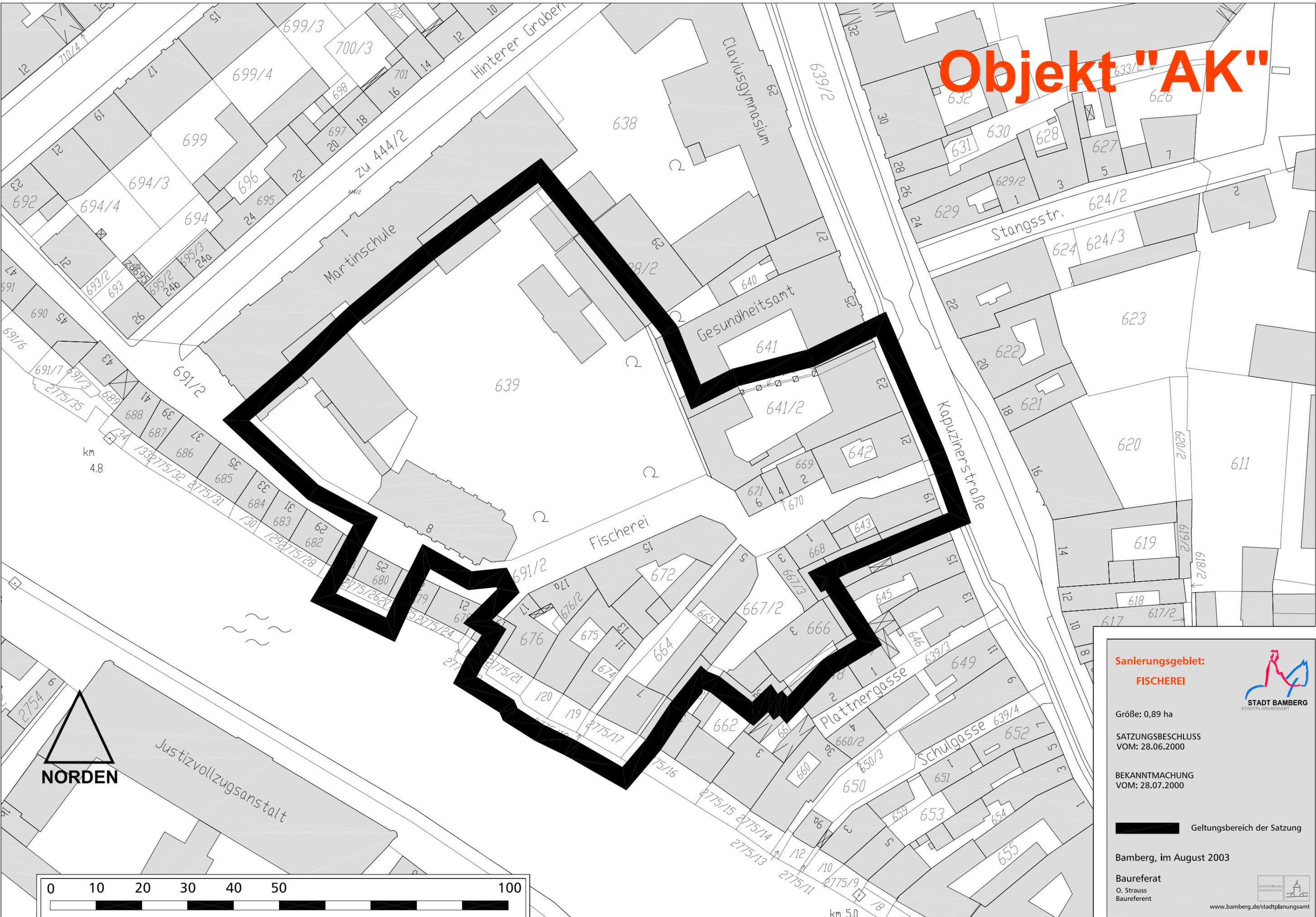
Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Rathaus Journal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften der §§ 152 - 156 Baugesetzbuch wird besonders hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängelabweichungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bamberg, 18.07.2000
STADT BAMBERG



Objekt "AK"



Sanierungsgebiet:
FISCHEREI

Größe: 0,89 ha

SATZUNGSBESCHLUSS
VOM: 28.06.2000

BEKANNTMACHUNG
VOM: 28.07.2000

 Geltungsbereich der Satzung

Bamberg, im August 2003

Baureferat
O. Strauss
Baureferent



www.bamberg.de/stadtplanungsamt